



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg

Bezirksabstimmungsleitung

Dr. Heike Opitz

Geschäftsstelle

Bezirksamt Wandsbek

Wahlen und Abstimmungen

Schloßstraße 60

22041 Hamburg

Telefon : (040) 428 81 - 2067

Fax: (040) 4279 05 999

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben):

W/IS 12

Az: 120.95-50

21. Juni 2023

Verteiler:
onen

Bürgerbegehren „Rettet Am Neumarkt!“

Sehr geehrter

das Bezirksamt hat Ihr am 14. Juni 2023 offiziell angezeigtes Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 2 S. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) mit der Fragestellung „**Sind Sie dafür, dass im Zusammenhang mit der Radverkehrsmaßnahme auf dem Abschnitt der Straße Am Neumarkt zwischen der Efftingestraße und der Luetkensallee die Zahl der bisher vorhandenen 161 Parkplätze erhalten bleibt und gegenteilige Maßnahmen für den Fall, dass solche bis zum Abschluss Tag des Bürgerentscheids eingeleitet worden sind, unverzüglich rückgängig zu machen sind?**“ geprüft und die

Unzulässigkeit

festgestellt.

Zulässig ist ein Bürgerbegehren, wenn die Fragestellung eine Angelegenheit betrifft, in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf (§ 32 Abs. 1 BezVG i.V.m. § 4 Abs. 2 BezAbst-DurchfG). Das ist der Fall, wenn die Fragestellung einen Sachverhalt betrifft, für die das Bezirksamt zuständig ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG) oder wenn die Fragestellung eine Angelegenheit betrifft, die für den Bezirk von Bedeutung ist, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BezVG) und wenn die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung aus § 21 BezVG beachtet werden.

Gemäß § 21 BezVG ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 46, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen nach § 45 gebunden. Mit dem Bürgerbegehren soll erreicht werden, dass 161 Parkplätze erhalten bleiben „**und gegenteilige Maßnahmen für den Fall, dass solche bis zum Abschluss Tag des Bürgerentscheids eingeleitet worden sind, unverzüglich rückgängig zu machen sind**“.

Die Formulierung „Maßnahmen...rückgängig zu machen“ kann nur so ausgelegt werden, dass im Falle eines erfolgreichen Bürgerbegehrens die Straße „Am Neumarkt“ durch einen Rückbau wieder in den Zustand versetzt werden soll, wie sie vor den baulichen Maßnahmen war.

Derzeit haben die in der Straße „Am Neumarkt“ bestehenden Fuß- und Radwege eine Breite von 1,10 und 1,20 m (Radweg) bzw. 1,65 und 2,20 m (Gehweg). Die für Hamburg verbindlich geltenden „Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen“ (ReStra) sehen jedoch für einen Radfahrstreifen ein Mindestmaß von 1,85 m bzw. ein Regelmaß von 2,75 m vor. Für Gehwege in Straßen mit Tempo 50 besteht eine Regelbreite von 2,65 m.

Die derzeitigen Maße der Rad- und Gehwege der Straße „Am Neumarkt“ unterschreiten die in der ReStra verbindlich geregelten Maße erheblich. Ein Rückbau zu diesen Bedingungen würde daher gegen die Regeln der ReStra verstoßen. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens betrifft somit eine Angelegenheit, die aufgrund der in der ReStra geltenden Maßgaben gegen die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung nach § 21 BezVG – insbesondere die Einhaltung von Fachanweisungen - verstößt.

Es ist demzufolge eine Angelegenheit betroffen, in der die Bezirksversammlung keinen Beschluss in der gewünschten Form fassen kann, weshalb das Bürgerbegehren bereits aus diesem Grund unzulässig ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für die Feststellung der Zulässigkeit als formale Anforderung nach § 2 Abs. 5 S. 3 BezAbstDurchfG und § 6 Abs. 5 S. 2 BezAbstDurchfVO auf den Unterschriftslisten auch der Hinweis auf den empfehlenden Charakter des Bürgerbegehrens fehlt.

Im Ergebnis betrifft die Fragestellung Ihres Bürgerbegehrens eine Angelegenheit, die gegen die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung nach § 21 BezVG – insbesondere die Einhaltung von Fachanweisungen - verstößt. Dadurch ist eine Angelegenheit betroffen, in der die Bezirksversammlung keinen Beschluss in der von Ihnen gewünschten Form fassen kann, weshalb das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

In Streitfällen bezüglich der Zulässigkeit können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson die Bezirksaufsichtsbehörde, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Amt Bezirksverwaltung, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, als Schlichtungsstelle anrufen.

Unbeschadet davon können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen beim Bezirksamt Wandsbek, Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg.